



Golf-Club Geierstal e. V.

Satzung

Satzung – Übersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

§ 8 Pflichten der Mitglieder

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Haftung des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Schiedsgericht

§ 1

Name Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golf-Club Geierstal e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Siemensstrasse 8, 63768 Hösbach und ist in das Vereinsregister Aschaffenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports. Er pflegt die Ausübung des Golfspiels, unterhält die zur Ausübung des Sports erforderlichen Anlagen, schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Erholung und Entspannung und ist insbesondere bestrebt, die Jugend sportlich zu fördern, die für den Golfsport gewonnen werden kann.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Darüber hinaus soll der Golfsport in besonderem Maße dazu dienen, die Gesundheit zu fördern und dem Entstehen von Krankheiten prophylaktisch entgegenzuwirken.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht zu einer anderen Mitgliedergruppe gehören.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Jugendliche unter 18 Jahren bzw. Auszubildende bis zum Ende Ihrer Ausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- b) Natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde/passive Mitglieder)

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands nach Zustimmung des Beirats verliehen werden. Sie sind von der Beitragspflicht gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung befreit und haben das Recht zur aktiven Ausübung des Golfsports.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Aufnahmeantrages erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme zur Mitgliedschaft und ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Aufnahmebedingungen.

(2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen dem sich aus der geltenden Beitragsordnung ergebenden Jahresbeitrag. Eintretende Mitglieder haben unverzüglich nach Zugang des Aufnahmebescheids den Jahresbeitrag zu entrichten. Ansonsten sind die Beiträge unverzüglich nach Beginn des Geschäftsjahres spätestens bis zum 31. März jeden Jahres, zu entrichten.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand errichteten Beitragsordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Umlagen beschließen.

(4) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand die Höhe der Beiträge herabsetzen und Beitragsteile stunden.

(5) Mitglieder, die mit Ihren Beiträgen in Verzug sind, kann der Vorstand für die Dauer des Verzugs die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte untersagen. In der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, dass bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag zum Beitrag zu zahlen ist. Die Aushändigung der Mitgliedskarte erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrags.

§ 6

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Vereinseinrichtung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste in den Verein einzuführen.

(2) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

1. wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist;
2. wenn es nachhaltig gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnung des Vorstands und der zuständigen Ausschüsse verstößt;
3. wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt;
4. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorübergehend untersagen.

(6) Eine Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege, ob ein triftiger Grund für die Ausschließung vorlag, ist ausgeschlossen; für die Überprüfung ist ausschließlich das Schiedsgericht (§14) zuständig.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

(2) Einzelheiten, wie Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Grüns usw. Enthält die vom Vorstand erstellte Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Befolgung der Golfregeln und Golfetikette ist Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebs.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, -zeit und Tagungsort an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds einberufen. Eine schriftliche Einberufung bzw. Ladung liegt auch dann vor, wenn die Einladung durch elektronische Post, insbesondere E-Mail erfolgt und das jeweilige Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, dass es über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt (Mitteilung der E-Mail Adresse genügt). Für die Richtigkeit der Einberufung ist der Absendetag maßgeblich.

(2) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:

1. Jahresbericht des Vorstands, Rechnungsabschluss, Bericht der Rechnungsprüfer;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Haushaltsvoranschlag;
4. Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
5. wenn eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erforderlich ist, Neuwahlen;
6. Beabsichtigte Satzungsänderung unter Mitteilung des Wortlautes der Änderung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftliche unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss in

diesem Fall innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 10 Tage vor der Versammlung, dem Schriftführer schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom nächsten anwesenden Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 11 der Satzung geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Einberufung der weiteren Mitgliederversammlung nach der Beschlussunfähigkeit der vorhergehenden Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in schriftlicher Abstimmung gewählt.

(9) Zur Wahl des Vorsitzenden des Vereins und zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus fünf weiteren Vorstandmitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.

(3) Die Vorstandmitglieder werden für jeweils 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, aus. In das gleiche Vorstandsamt ist eine Wiederwahl zulässig. Dem neu gewählten Vorsitzenden steht bei der Wahl der übrigen Vorstandmitglieder das erste Vorschlagsrecht zu.

(4) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand nach seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandmitglied übertragen, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen oder ein Vorstandmitglied bestimmen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

(5) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden.

§ 12

Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports und bei der Benutzung von Vereinsgerät erleiden oder herbeiführen;
2. für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist hierfür nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist er verpflichtet, sein Vermögen auf den Deutschen Golfverband e.V. Abteilung Jugendförderung zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die gleiche Übertragungsverpflichtung übernimmt er beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Dem Begünstigten erwächst aus dieser Verpflichtung kein eigener Übertragungsanspruch. Ein Verstoß gegen die eingegangenen Übertragungsverpflichtungen führt zum Wegfall der mit der Gemeinnützigkeit verbundenen steuerlichen Vorteile (s.auch § 61 III AO)

§ 14

Schiedsgericht

- (1) Für alle zivilrechtlichen, das Mitgliedschaftsrecht betreffenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitglieder ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, soll dem Verein nicht angehören und die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird auf Antrag eines Beisitzers oder eines Beteiligten bestimmt.

(4) Der Vorstand des Vereins sowie das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein, sie werden ehrenamtlich tätig.

(5) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Schiedsrichter mit einer Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer mindestens zweiwöchigen Frist einen Schiedsrichter zu bestellen.

(6) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung tunlichst binnen Monatsfrist zu erlassen.